

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

16. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die 16. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten findet am Mittwoch, 20.10.2021 um 18:00 Uhr, am Tagungsort Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4| Bestätigung des Protokolls der der Sitzung vom 18.08.2021 mit Protokollkontrolle
- 5| Monitoring Stadtentwicklung für das Berichtsjahr 2020 (Frau Genschow)
- 6| Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse
- 7| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Hafen Damgarten"
- 8| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 9| Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Ländliche Wohnsiedlung Borg" im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 10| Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen", Mecklenburger Straße, im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB
- 11| Vergabe des Straßennamens "Alte Allee" (OT Pütnitz)
- 12| Teilnahme der Stadt Ribnitz-Damgarten als Partnergemeinde am Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste 2021-2026"
- 13| Benutzungs- und Entgeltordnung (Schulbuchordnung) für die Schulen in Ribnitz-Damgarten
- 14| Informationen des Bürgermeisters
- 15| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16| Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BA-21/375 vom 15.09.2021 Veräußerung von Liegenschaften
- 17| Veräußerung von Liegenschaften
- 18| Informationen des Bürgermeisters
- 19| Auskünfte/Mitteilungen

20| Schließung der Sitzung

Hans-Joachim Westendorf Vorsitz

RDG/BV/FS-21/372

Beschlussvorlage öffentlich

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Organisationseinheit:	Datum
Fraktion/Stadtvertreter Verantwortlich:	10.09.2021
Herr Krause	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-21/372

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP folgenden Stadtvertreter bzw. folgenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtvertretung:

Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Andreas Nehm

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Max Kuster

Sachverhalt

Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP wurde Frau Birte Buchin in die o.g. Fachausschüsse gewählt.

Frau Buchin hat aus persönlichen Gründen den Verzicht auf ihr Mandat und ihre Sitze in den Fachausschüssen erklärt.

Als Mitglied der Stadtvertretung ist Herr Andreas Nehm als zweite Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU im Wahlbereich 2 bei der Kommunalwahl 2019 nachgerückt. Als Nachfolger in den Ausschüssen werden von der Fraktion CDU/FDP Herr Andreas Nehm, geb. 1966 (Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur), und Herr Max Kuster, geb. 2000 (Landwirtschafts- und Umweltausschuss) vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung: Ja	a:	Nein:	X	
-------------------------------	----	-------	---	--

Anlage/n

Keine

RDG/BV/BA-21/376

Beschlussvorlage öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Hafen Damgarten"

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	14.09.2021
Herr Körner	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	12.10.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/376

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Hafen Damgarten"

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Die Entwurfsunterlagen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Hafen Damgarten" werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 14. September 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
- 2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Stadtausschuss Damgarten hat die Zielstellung formuliert, im Bereich des Hafens Damgarten einen Wohnmobilstellplatz für Kurzzeit-Übernachtungen zu integrieren. Der Hafen Damgarten liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 61. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für diese

Zielstellung herzustellen, muss die Zweckbestimmung des festgesetzten Sondergebietes in Bezug auf die Anlage von Stellplätzen für Wohnmobile ergänzt werden.

Mit dem Vorentwurf der Bebauungsplanänderung wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Die Seitens der Behörden gegebenen Hinweise wurden beachtet und sind in den Planentwurf eingeflossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 3. Februar 2021

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

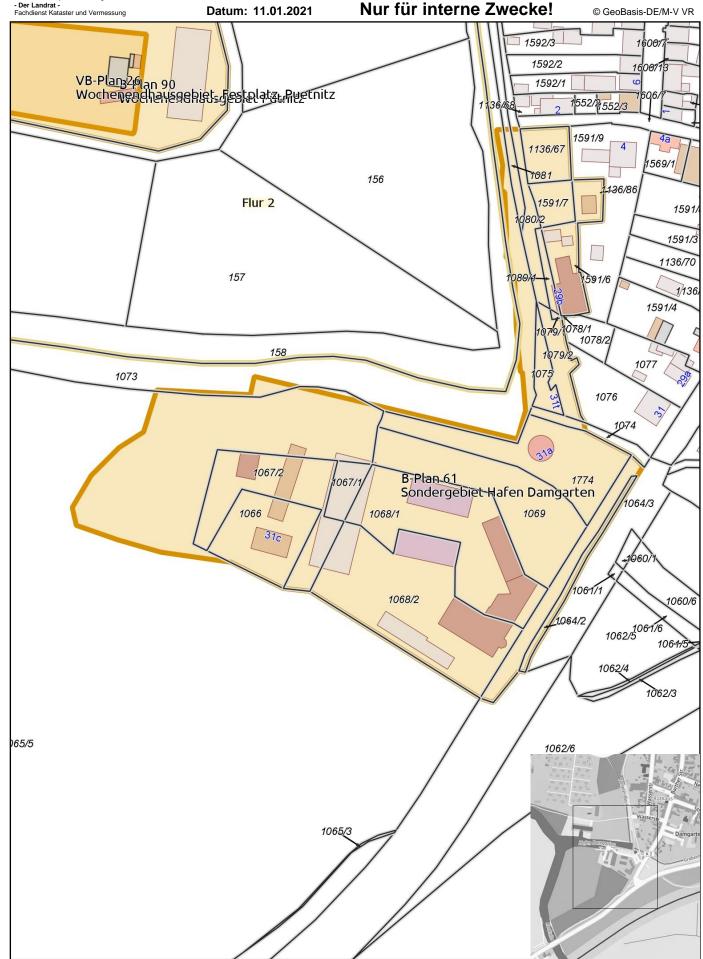
1	B 61 Lageplan (öffentlich)

andkrais Versonmorn Pü

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften





Gemarkung: Damgarten (132523)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 1500

RDG/BV/BA-21/377

Beschlussvorlage öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich: Herr Körner	14.09.2021

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/377

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 8. September 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
- 2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
- 4. Das "Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)" vom 14. Juni 2021 ist anzuwenden, hier insbesondere auch die Neufassung der Fristen im § 13 b BauGB.
- 5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 102, "Wohngebiet Sandhufe V", stellt die Fortsetzung der erfolgreichen Wohnbaulandentwicklung in Ribnitz Süd/Sandhufe dar. Der Geltungsbereich schließt sich unmittelbar östlich an den B-Plan Nr. 88, "Sandhufe IV" und südlich an den B-Plan Nr. 64, "Sandhufe II", an.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TöB) / Behörden frühzeitig beteiligt. Seitens der TöB / Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalte in den Entwurfsunterlagen weitestgehend Berücksichtigung fanden.

Bisherige Beschlussfassung:

Aufstellungsbeschluss: 11. Dezember 2019

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

1	B102 (öffentlich)



Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BA-21/378

Beschlussvorlage öffentlich

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Ländliche Wohnsiedlung Borg" im Verfahren nach § 13 b BauGB

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	16.09.2021
Herr Körner	

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	22.09.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/378

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Ländliche Wohnsiedlung Borg" im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Der mit Datum vom 5. Juli 1994 in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Verfahren nach den Regelungen des § 13 b BauGB aufgehoben. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10/2, 10/3, 10/44, 10/5, 10/6, 10/7 und 10/8 der Flur 1 Gemarkung Borg.
- 2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Westen durch die Straße "Weißer Weg" und das Wohngrundstück "Weißer Weg 9"
 • im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

 - im Norden durch vorhandene Bebauung und Grünflächen
- 3. Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
- 4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 3wöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

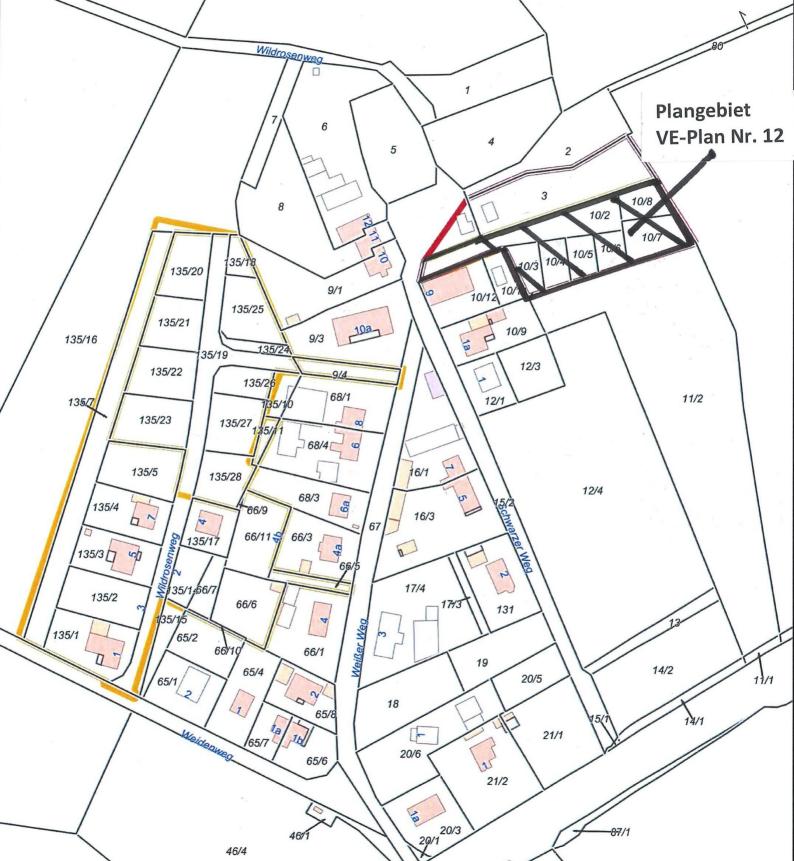
Sachverhalt/Begründung:

Erschließungsplanes Vorhabenund (VE-Plan) Nr. 12. Wohnsiedlung Borg" ist seit 1994 in Kraft. Planungsziel war die Errichtung von 3 Doppelhäusern sowie die vollständige Herstellung der Erschließungsanlagen. Im Durchführungsvertrag zu dem VE-Plan hatte sich Investor verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten, wobei diese bereits seit mehreren Jahren abgelaufen ist. Das Vorhaben ist bis heute nicht realisiert. Die Fläche ist vollständig Bestandteil des sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96, dessen Entwurf die Stadtvertretung in der Sitzung am 18. August 2021 beschlossen hat. Angesichts des absehbaren Abschlusses dieses Planverfahrens ist die Stadt gehalten, die rechtswirksame Satzung des VE-Planes Nr. 12 aufzuheben. Das entsprechende Planverfahren ist durch einen Beschluss einzuleiten. Die Kosten des Verfahrens tragen die betroffenen Flächeneigentümer.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	Х	Ne	in:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

1	VE 12 (öffentlich)



RDG/BV/BA-21/383

Beschlussvorlage öffentlich

Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen", Mecklenburger Straße, im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	21.09.2021
Herr Körner	

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	22.09.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/383

Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen", Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- 1. Für das Flurstück 87/34 tlw. der Flur 1 Gemarkung Klockenhagen wird ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufgestellt.
- 2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Westen und Norden durch den "Birkenweg"
 - im Osten durch das Grundstück "Mecklenburger Straße 28" mit der ASB Kita "Zwergengarten"
 - im Süden durch die "Mecklenburger Straße" (Landesstraße L 22)
- 3. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte (Lage des Baukörpers mit der überbaubaren Grundfläche im Baugrundstück)
- 4. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammen-fassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

- 5. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.
- 6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

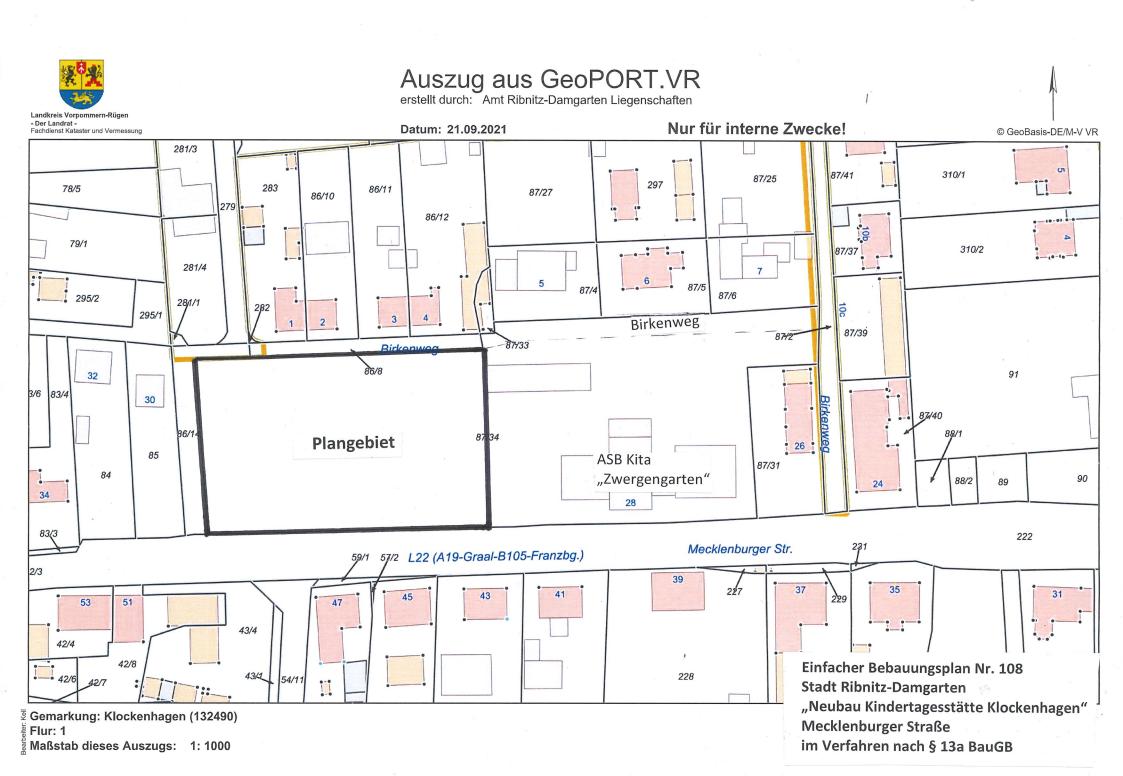
Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) ist Betreiber der Kita "Zwergengarten" in Klockenhagen. Bereits seit Jahren reicht die Kapazität der Einrichtung nicht aus. Der ASB plant nunmehr einen Neubau auf der westlich angrenzenden Freifläche, welche als öffentliche Grünfläche genutzt wird. Der geplante Baukörper fügt sich nicht in die Umgebungsbebauung ein. Insofern müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

Keine



RDG/BV/BA-21/384

Beschlussvorlage öffentlich

Vergabe des Straßennamens "Alte Allee" (OT Pütnitz)

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	22.09.2021
Herr Körner	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	12.10.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/384

Vergabe des Straßennamens "Alte Allee" (OT Pütnitz)

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

für die auf dem Flurstück 84/1 der Flur 2 Gemarkung Pütnitz verlaufende Straßentrasse wird der Name

"Alte Allee"

vergeben.

Für die Lage der Straße ist der Lageplan in der Anlage maßgebend, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der Neuerschließung des Wohngebietes "B-Plan Nr. 100" erfolgt erstmals die Erschließung von Baugrundstücken über die Straße "Alte Allee". Umgangssprachlich existiert die Straßennamensbezeichnung "Alte Allee" seit langem. Es ist aber nicht gesichert, ob eine offizielle Straßennamensvergabe durch die Stadtvertretung in der Vergangenheit erfolgt ist. Insofern sollte dieses aus Gründen der Rechtssicherheit (nochmals) erfolgen.

Bei der Straße "Alte Allee" handelt es sich um die Reste eines Verbindungsweges, der vom Dorf Pütnitz über die heutige Flugplatzallee bis nach Dechowshof verlief. Der vordere Straßenabschnitt wird im Rahmen der Erschließung des B- Plangebietes Nr. 100 ausgebaut. Nördlich daran schließt sich eine unbefestigte und in die Landschaft auslaufende Wegetrasse an.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

		<u>-</u>
1	L	Alte Allee - (öffentlich)
1		



Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BA-21/380

Beschlussvorlage öffentlich

Teilnahme der Stadt Ribnitz-Damgarten als Partnergemeinde am Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste 2021-2026"

Organisationseinheit: Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	Datum 20.09.2021	
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	O/N
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.09.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.10.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-21/380 - Teilnahme der Stadt Ribnitz-Damgarten als Partnergemeinde am Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste 2021-2026"

- 1. Die Stadt Ribnitz-Damgarten bewirbt sich als Partnergemeinde im Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste 2021 - 2026".
- 2. befürwortet, dass der Stadt Ribnitz-Damgarten Projektträger OSTSEESTIFTUNG die Planung zum Interkommunalen Biotopverbund beauftragt. Die Planungskosten werden durch den Projektträger übernommen.
- 3. Nach Abschluss der Planung trifft die Stadt Ribnitz-Damgarten die über durchzuführende Maßnahmen. Entscheidung Verfügungstellung geeigneter kommunaler Flächen für den Biotopverbund den Entscheid zur Übernahme von nachgelagerten Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten, um die Nachhaltigkeit der biotopverbessernden Maßnahmen zu gewährleisten.
- 4. Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt die Planung der OSTSEESTIFTUNG, insbesondere durch Entsendung eines Mitgliedes zur Teilnahme an einem interkommunalen Arbeitskreis.

Sachverhalt

Die OSTSEESTIFTUNG mit Sitz in Greifswald führt gemeinsam mit sieben Partnerorganisationen zwischen 2021 und 2026 das Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste" durch. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramm Biologische Vielfalt / Förderschwerpunkt Hotspots der Biologischen Vielfalt realisiert. Einer der Projektschwerpunkte ist die Etablierung interkommunaler Biotopverbünde im gesamten Projektgebiet. Dabei sollen Kerngebiete von Artenvorkommen über Wanderkorridore und kleine BiotopTrittsteine miteinander verbunden werden, um Tieren und Pflanzender Kulturlandschaft geeignete Lebensräume zu bieten und so die Biologische Vielfalt in den Gemeindenzu fördern. Die OSTSEESTIFTUNG wird voraussichtlich im Herbst 2021 einen Auftrag zur Interkommunalen Biotopplanung und der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung an ein Planungsbüro vergeben. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit den Partnergemeinden erarbeitet und dort vorgestellt sowie die Durchführung ausgewählter Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Kommunen realisiert. Alle Planungen und Maßnahmen werden durch den Projektträger mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Landwirte der angrenzenden Flächen werden aktiv in die Planungsphasen einbezogen und von den mitwirkenden Gemeinden und der OSTSEESTIFTUNG um Mitarbeit gebeten.

Die Ostseestiftung hat sich nunmehr an die Stadt Ribnitz-Damgarten gewandt und um eine Bewerbung als Partnergemeinde im Verbundprojekt "Vernetzte Vielfalt an der Schatzküste" gebeten.

Damit die Zielstellung des Interkommunalen Biotopverbundes erreicht werden kann, ist es u. a. notwendig, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten sich aktiv um die Gewinnung einer Nachbargemeinde zur Mitwirkung im Pilotprojekt bemüht. Da bereits die Nachbargemeinden Wustrow und Gelbensande ihre Mitarbeit erklärt haben, ist hierzu keine Beschlussfassung notwendig.

Die abschließende Entscheidung, welche Gemeinden letztlich an dem Verbundprojekt mitwirken können, trifft die OSTSEESTIFTUNG.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	Х		Nein:	Х
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Amage/ii				
1	Hotspot-29-scaled (öffentlich)			



RDG/BV/BK-21/381

Beschlussvorlage öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung (Schulbuchordnung) für die Schulen in Ribnitz-Damgarten

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur Verantwortlich:	21.09.2021
Kunz, Silke	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales (Entscheidung)	21.09.2021	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	29.09.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag RDG/BV/BK-21/381

Benutzungs- und Entgeltordnung (Schulbuchordnung) für die Schulen in Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt eine Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Sachverhalt

Die Stadt Ribnitz-Damgarten macht derzeit Schadensersatzansprüche für beschädigte Schulbücher auf zivilrechtlicher Grundlage geltend. Es ist keine einheitliche Benutzungsdauer von Schulbüchern geregelt. Mit der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung (Schulbuchordnung) wird dies für alle Schulen in Trägerschaft der Stadt Ribnitz-Damgarten vereinheitlicht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Χ
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

1	Schulbuchordnung (öffentlich)

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

Aufgrund § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 54 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Regionalen Schulen für die die Stadt Ribnitz-Damgarten Schulträger ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher, Taschenbücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Ribnitz-Damgarten über die Schulen der Stadt entgeltfrei ausleiht.
- (3) Entleiher bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Personensorgeberechtigte oder die volljährige Schülerin oder der Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Ribnitz-Damgarten als Träger der in § 1 Abs.1 genannten Schulen der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder ähnliches sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf eventuelle Beschädigungen ist direkt hinzuweisen. Hierfür ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen, wenn die Notwendigkeit besteht. Vermerke zu notieren.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - a) am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Zeitabschnittes,
 - b) bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - c) bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres, spätestens am letzten Schultag
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Entgeltforderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

- (8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzung
 - Wasserschäden
- (9) Tritt nach Abs. 6 die Erhebung einer Entgeltforderung ein, wird diese nach § 3 Abs. 4 zum genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4 Nutzungsdauer / Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die für ein Schuljahr entliehen werden, 4 Schuljahre.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler, ist unter Aufsicht einen von der Schule zu benennenden Verantwortlichen, durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:
 - Vor- und Zuname des Schülers
 - Klasse
 - Schuljahr

Bei Rückgabe des Schulbuches hat der Verantwortliche den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen.

Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden.

(3) Stellt der Verantwortliche bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zur anteiligen Entgeltforderung des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

Schulbücher mit schuljährlicher Entleihzeit:

im 1. Jahr der Nutzung 100 % des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben werden kann.

Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Schuljahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.

(4) Schulbücher, für die nach § 3 Abs. 8 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Entgeltforderung zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 4 Abs. 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Entgeltforderung jedoch ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss der Entgeltforderung

(1) Die Entgeltforderung ist ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

§ 6 Durchsetzung der Entgeltforderung

(1) Die festgestellte Entgeltforderung ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Entgeltforderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung durch Überweisung des Rechnungsbetrages zugunsten des auf dem Zahlschein angegebenen Kontos der Stadt Ribnitz-Damgarten zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt nach Bekanntgabe am 01.01.2022 in Kraft.